

Entwurf

Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Holz"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 12. November 2020)

621.428-077

Stand: 25. Januar 2021

Seite 1 von 5

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
Regierungspräsidium Freiburg		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Regionalverband Hochrhein-Bodensee		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Landratsamt Konstanz Abfallrecht und Gewerbeaufsicht Kreisarchäologie	28.12.2020	<p>Nach Einsichtnahme in den oben genannten Bebauungsplanentwurf ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da jedoch bei Baumaßnahmen, besonders in bisher nicht überbauten Bereichen, möglicherweise unbekannte Fundstellen zutage treten können, sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen. Um Aufnahme folgendes Hinweises auf Bodenfunde in die textlichen Festlegungen wird gebeten: "Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen."</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>§ 1 der Satzung wurde entsprechend ergänzt.</p>

Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Holz"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 12. November 2020)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
Naturschutz		<p>Im vorliegenden beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB entfällt zwar die Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung (sowie weiterer verfahrensbezogener Umweltvorschriften). Die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) gelten allerdings auch für diesen Bebauungsplan. Auch bei einem Verfahren nach § 13 a BauGB ist daher der Artenschutz zu behandeln, soweit es die artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG in den Blick zu nehmenden Arten (derzeit europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) betrifft.</p> <p>Sofern die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Seite 13 des Gutachtens der Dipl.-Biol. Dr. Barbara Eichler - Stand: 9.11.20 - nach einer Relevanzbegehung aufgeführten Maßnahmen (Gehölzfällungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Fledermäuse) und 2. das Anbringen eines Fledermauskastens, wie im Gutachten beschrieben, <p>Eingang in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes finden, können artenschutzrelevante Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</p> <p>In diesem Falle hat die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes.</p>	<p>Die gewünschte Regelung ist bereits in § 1 der Satzung enthalten.</p>

Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Holz"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 12. November 2020)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
Straßenbauamt		Gegen die Änderung des Bebauungsplanes haben wir aus straßenrechtlicher Sicht keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
Straßenverkehrsamt		Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Wasserwirtschaft und Bodenschutz		Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.	
- Altlasten		Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
- Bodenschutz		Das Plangebiet ist bereits weitestgehend bebaut und versiegelt bzw. liegt innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen daher keine Einwendungen. Dennoch sind Eingriffe in das Schutzgut Boden zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.	§ 1 der Satzung wurde entsprechend ergänzt.
- Oberirdische Gewässer		Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Es wird auf den Leitfaden "Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg" der LUBW hingewiesen.	Aufgrund der Straßenführung kann Oberflächenwasser schnell abfließen. Für die private Erschließung wurde § 1 der Satzung entsprechend ergänzt.

Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Holz"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 12. November 2020)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
Vermessung		<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit (Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBl. I 1991, S. 58)):</p> <p>Im schriftlichen Teil, hier: Abschnitt: 2. Lage des Plangebietes, widersprechen sich Überschrift und Inhalt. Denn die Überschrift bezieht sich auf den ganzen Bebauungsplan und der Inhalt hingegen letztendlich lediglich auf eine Teilfläche der Flst.-Nr. 2708.</p> <p>Gleichzeitig wird vorgeschlagen diesen Abschnitt um folgenden Satz zu ergänzen: "Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt."</p>	<p>Zur Verdeutlichung wurde ein Hinweis aufgenommen, der zeigt, dass der komplette zeichnerische Teil (Plan) neu gefasst wird.</p> <p>Die Ergänzung wurde vorgenommen.</p>
Stadt und Verwaltungsgemeinschaft Singen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Gemeinde Rielasingen-Worblingen	24.11.2020	Die Belange der Gemeinde Rielasingen-Worblingen sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
Gemeinde Steißlingen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Stadt Aach		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Gemeinde Mühlhausen-Ehingen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Gemeinde Orsingen-Nenzingen		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Holz"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (Anschreiben vom 12. November 2020)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
Polizeidirektion Konstanz Sachbereich Verkehr	16.11.2020	Von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz bestehen keine Einwände gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Holz", sofern es sich bei dem Baugrundstück um den nordöstlichen Teilbereich des Flurstücks 2708 handelt. Durch die Planänderung sind keine relevanten Auswirkungen in verkehrspolizeilicher Hinsicht zu erwarten.	Kenntnisnahme
Elektrizitätswerk Aach GmbH	27.11.2020	Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 0,4-kV-Kabelnetz der EW Aach GmbH. An diesem Netz sind zurzeit keine grundlegenden Änderungen geplant. Neu zu errichtende Stromhausanschlüsse, welche durch diese Bebauungsplanänderung entstehen, können an das bestehende Stromnetz angeschlossen werden.	Kenntnisnahme
Thüga Energienetze GmbH	26.11.2020	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Holz" in Volkertshausen haben.	Kenntnisnahme
Abwasserzweckverband Hegau-Nord Stadt Engen	16.12.2020	Gegen den Entwurf der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberes Holz" der Gemeinde Volkertshausen hat die Stadt Engen und die VVG Engen keine Anregungen. Die Belange der Stadt Engen und des VVG Engen werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
Kläranlage Ramsen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Deutsche Telekom AG	23.11.2020	Das Neubaugebiet ist von uns vollständig erschlossen.	Kenntnisnahme